



Satzung der Bürgerstiftung Mutterstadt

Stand: 30. Oktober 2013

Präambel

Die Bürgerstiftung Mutterstadt ist eine gemeinnützige, überkonfessionelle und überparteiliche Einrichtung von Bürgern für Bürger in der Gemeinde Mutterstadt. Ihre Aufgabe ist es, bürgerschaftliches Engagement auszulösen, zu fördern und zu unterstützen. Sie soll dem Gemeinwohl dienen, den sozialen Zusammenhalt stärken, die Chancengleichheit fördern, das Bewusstsein für ökologische Anliegen festigen, die Verständigung zwischen den Bürgern vertiefen und Kräfte der Innovation für die Gemeinde mobilisieren. Die Bürgerstiftung bietet den Bürgern ein Forum sich nicht nur mit Geld, sondern auch mit Zeit und Ideen für das Gemeinwohl zu engagieren. Die Bürgerstiftung will Projekte und Vorhaben im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung fördern, die im Interesse der Gemeinde und ihrer Bürger liegen und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Insbesondere will die Bürgerstiftung helfen und Anregung geben, in diesen Bereichen die Leistungen und Leistungsfähigkeit der Gemeinde nachhaltig und dauerhaft zu verbessern.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Mutterstadt“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Mutterstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist von der Idee geprägt, der Chancengleichheit, dem sozialen Frieden, dem Miteinander der Kulturen & Generationen und einer nachhaltigen Gemeindeentwicklung zu dienen, insbesondere in den Bereichen:
 - Jugend-, Familien- und Altenhilfe,
 - Naturschutz und Umweltschutz (i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes),
 - Bildung und Erziehung,
 - Kultur und Verständigung
 - Förderung von finanziell bedürftigen oder in Notlage geratenen Personen/ Familien

Die Förderung der genannten Aufgaben schließt Aktivitäten der Stiftungsarbeit ein.

Die Stiftungszwecke werden in besonderer Weise verwirklicht durch:

1. die etwaige Vergabe von Stipendien & Beihilfen
2. Zuwendungen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung
3. Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen, die dem Stiftungszweck dienen

Der Stiftungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen sowie durch Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.

- (2) Die Umsetzung der Stiftungszwecke kann sowohl auf dem Weg der Initiierung und Umsetzung eigener Projekte als auch durch die Förderung von Projekten Dritter verwirklicht werden.
- (3) Die aufgeführten Stiftungszwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden. Die Projektarbeit soll nach Möglichkeit die Unterstützung von Projekten Dritter überwiegen.
- (4) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
- (5) Die Bürgerstiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde gemäß der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung gehören.
- (6) Das räumliche Fördergebiet umfasst die Gemeinde Mutterstadt. Im Einzelfall können die Zwecke der Stiftung auch außerhalb dieses Gebiets gefördert werden.
- (7) Die Stiftung kann, die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen übernehmen, beziehungsweise andere selbstständige Stiftungen verwalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden, Finanzplanung

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung. Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, Spenden – die zweckgebunden sein können - sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, soweit vom Erblasser nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag und/oder wenn dauerhaft

gesichert ist, dass die jeweiligen Ziele mit dem bereitgestellten Vermögen zu verwirklichen sind, mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

(4) Die Stiftung arbeitet auf der Basis eines jährlich zu erstellenden Wirtschaftsplanes.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand,
- b) der Stiftungsrat
- c) die Stiftungsversammlung

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(3) Die Organe der Stiftung sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern es Umfang und Größe erfordern kann die Stiftung zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(4) Sofern es Umfang und Größe erfordern, kann die Stiftung auch eine Geschäftsführung (ohne Organstellung) einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Stiftungsrat aus.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten und geheimen Wahlgängen von den Mitgliedern der Stiftungsversammlung direkt gewählt. Der Stiftungsrat ist berechtigt Mitglieder des Vorstands zur Wahl vorzuschlagen. Gewählt ist diejenige Person, die fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates abberufen werden.

(5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden. Beides kann nur mit der Mehrheit aller Stimmen des Stiftungsrates beschlossen werden.

(6) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan zu

erstellen. Darüber hinaus ist er verpflichtet 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung (Einnahmen & Ausgabenübersicht), eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Diese Unterlagen sind der Stiftungsbehörde bis September des Folgejahres vorzulegen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

- (7) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet sowohl der Stiftungsversammlung und als auch dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung und legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Mitglieder des Vorstands können hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 7 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird durch die Gründungstifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Der Vorstand kann zu berufende Personen vorschlagen. Die Wahl weiterer Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch die Stiftungsversammlung.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist möglich. Nachwahlen bei Ausscheiden einzelner Mitglieder sind für die Dauer der laufenden Wahlperiode möglich. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur und eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern hingewirkt werden.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- (4) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (5) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Kontrolle über die Tätigkeit des Vorstands,
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Abberufung des Vorstands
 - die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung
 - mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - die jährliche Entscheidung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und über die Bildung von Rücklagen
- (6) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussregelung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, eine abweichende Regelung gilt für die Änderung der Stiftungssatzung (§ 11 Abs.1) und die Auflösung der Stiftung (§12). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, in seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans damit einverstanden sind.

§ 9 Die Stiftungsversammlung

- (1) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Gründungsstiftern und Zustiftern, die einen Mindestbetrag i.H.v. € 500.- gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters oder der Stifterin auf dessen Erben über.
- (2) Juristische Personen können der Stiftungsversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in die Stiftungsversammlung bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll; für die Dauer von deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (4) Die Stiftungsversammlung soll mindestens einmal jährlich durch den Vorstand – mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen - zu einer Versammlung einberufen werden. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder der Stiftungsversammlung dies gegenüber dem/der Vorstandsvorsitzenden schriftlich beantragen. Wird dem Antrag nicht entsprochen oder sind Personen, an die der Antrag zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die vorgenannten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Sachverhaltes selbst bewirken. Eine Einladung per E-Mail unter Wahrung der Ladungsfrist ist möglich und ersetzt die Einladung per Brief, wenn die Zustimmung des Mitglieds vorliegt.
- (5) Die Stiftungsversammlung wählt den Vorstand der Stiftung.
- (6) Die Stiftungsversammlung wählt und entlastet den Stiftungsrat. Der Vorstand ist berechtigt, Stiftungsratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen.
- (7) Jedes Mitglied der Stiftungsversammlung hat unabhängig von der Höhe der Stiftung oder Zustiftung eine Stimme.
- (8) Die Mitglieder der Stiftungsversammlung erhalten für ihr Engagement weder eine Vergütung noch sonstigen Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen.

§ 10 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse sollen von einem Mitglied des Vorstandes geleitet werden, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.

- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebietes sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 11 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch Beschluss von Vorstand und Stiftungsversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der erweiterte Stiftungszweck den satzungsgemäßen Stiftungszwecken nicht entgegensteht und die Höhe der Zustiftung für eine nachhaltige Erfüllung des von ihr verfolgten Zwecks gesichert erscheint. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder (siehe §8).

§ 12 Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder kommt die nachhaltige Erfüllung eines geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht, so können Vorstand und Stiftungsversammlung die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung mit einer Mehrheit von 3/4 ihrer Mitglieder beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das restliche Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Mutterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftung zu verwenden hat.

§ 13 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.